



# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission  
der Nationalen Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Herrn Staatssekretär a. D.  
Rainer Dopp  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Stuttgart, 9. Dezember 2022

## Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Konstanz am 9. Juni 2022

Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2022 (231-BW/1/22)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter  
- Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Konstanz übersandten  
Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Zu D II 1: Duschen**

Im Hinblick auf die Anbringung von Trennwänden in Duschräumen bestehen Sicherheitsbedenken, weil Duschräume erfahrungsgemäß diejenigen Räumlichkeiten im Justizvollzug sind, in denen eine Gewaltanwendung unter Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden ist. Es ist deshalb weder grundsätzlich angezeigt noch vorgesehen, Trennwände anzubringen, die die Übersichtlichkeit der Duschräume reduzieren.

### **Zu D II 2: Mehrfachbelegte Hafträume**

Die Unterbringung von Gefangenen bei Unterschreiten der dargestellten Mindestflächen – wie im Fall der angesprochenen Situation von drei Gefangenen in einem Haft-

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

raum mit 17,53 Quadratmetern Bruttogrundfläche – ist in vor Inkrafttreten dieser Vorschrift errichteten Justizvollzugsanstalten nach § 8 Absatz 2 JVollzGB I mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Mit Blick auf die hieran anknüpfende Empfehlung der Länderkommission, der strukturellen Überbelegungssituation der Justizvollzugsanstalt Konstanz – diese war im Oktober 2022 im geschlossenen Vollzug bei einer Belegungsfähigkeit von 85 Haftplätzen mit 98 Gefangenen belegt – entgegenzuwirken und eine dauerhafte Lösung zu finden, die eine der Belegungsfähigkeit entsprechende Belegung ermöglicht, darf ich auf die in jüngeren Schreiben an die Länderkommission – zuletzt im Schreiben vom 16. Dezember 2021 – eingehend dargestellte, nach wie vor bestehende angespannte Belegungssituation der hiesigen Justizvollzugsanstalten und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung von Haftplätzen sowie zur Haftvermeidung und Haftverkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen verweisen. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses des Abbaus der durch die coronabedingte Reduzierung der Belegung seit März 2020 entstandenen Vollstreckungsrückstände insbesondere im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen ist der geschlossenen Vollzug derzeit bereits wieder zu rund 97 Prozent ausgelastet. Inwieweit auch die Justizvollzugsanstalt Konstanz im Zuge der Inbetriebnahme der neuen Haftplatzkapazitäten entlastet werden kann, wird unter Berücksichtigung der weiteren landesweiten Belegungsentwicklung zu prüfen sein.

Ergänzend möchte ich mit Blick auf die im Bezugsbericht vom 4. Oktober 2022 getroffene Feststellung, dass sich die Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt Konstanz seit dem Erstbesuch durch die Länderkommission am 1. Juni 2013 nicht verändert hätten, darauf hinweisen, dass die in unserer seinerzeitigen Stellungnahme vom 24. September 2013 angekündigte Baumaßnahme zur Haftplatzerweiterung in der Justizvollzugsanstalt Konstanz mit Gesamtkosten von rund 1,85 Millionen Euro Mitte des Jahres 2018 abgeschlossen werden konnte. Die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt ist seither auf 85 Haftplätze (zuvor 72) festgesetzt.

### **Zu D II 3: Sichtblenden**

Die Justizvollzugsanstalt Konstanz ist innerstädtisch in einem Wohngebiet gelegen. Aufgrund der Grundstücksgröße können Abstände zur Außensicherung, welche Kontaktaufnahmen oder auch zufällige Einsichtsmöglichkeiten von außen ausreichend

verhindern, nicht eingehalten werden. Hinzu kommt, dass speziell in der Justizvollzugsanstalt Konstanz mit Blick auf eine ortsansässige kriminelle Gruppierung seit Jahren ein erhöhtes Aufkommen an Störungen an der Außensicherung zu verzeichnen ist, insbesondere in Form von Mauerwürfen. Bei Schaffung einer Möglichkeit zu optischen Kontaktaufnahmen durch vollständig transparente Fenster wäre eine deutliche Steigerung derartiger Vorkommnisse zu befürchten, weshalb von einem Austausch der Verglasung bisher abgesehen wurde.

### **Zu D III 1: Hafträume**

Die Sanierung des sogenannten Zwischengebäudes der Justizvollzugsanstalt Konstanz musste angesichts vordringlicher Baumaßnahmen leider verschoben werden. Unabhängig davon werden bauliche Sicherheitsmängel durch die Hochbauverwaltung im Rahmen des Bauunterhalts behoben. Insbesondere die beschädigten Holzböden, welche unter hygienischen und mit Blick auf Versteckmöglichkeiten unter vollzuglichen Gesichtspunkten ohnehin ungünstig sind, wurden in Teilen durch eine Fachfirma instandgesetzt. Auch darüber hinaus ist die Instandsetzung bereits beauftragt.

### **Zu D III 1a: Hafträume (Belüftung)**

Hinsichtlich der Belüftung der Hafträume scheint ein Missverständnis vorzuliegen. In allen Hafträumen können Fensterflügel geöffnet werden. Auch die Sichtblenden verhindern eine natürliche Belüftung nicht.

### **Zu D III 1b: Hafträume (Möbel)**

Die Justizvollzugsanstalt Konstanz hat die aus dortiger Sicht erforderlichen Beschaffungen von Haftraummöbeln im Rahmen ihres zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets in Höhe von 4.550 Euro im Jahr 2020 und von 8.100 Euro im Jahr 2021 getätigt, um die Hafträume mit zweckmäßigen Einrichtungsgegenständen mittlerer Art und Güte unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und der Gewährung der Übersichtlichkeit der Hafträume auszustatten.

Soweit der optische Eindruck des im Bestand vorhandenen älteren Mobiliars angesprochen ist, ist darauf hinzuweisen, dass dieses sowohl aufgrund des hohen Durchlaufs an Gefangenen in der für kurze Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalt Konstanz als auch in besonderem Maße bedingt durch die Art und Weise der Nutzung durch die Gefangenen einer erheblichen Abnutzung ausgesetzt ist.

Zur Klärung der haushalterischen Möglichkeit der Durchführung einer Gesamtmaßnahme des Austauschs von in die Jahre gekommenem Haftraummobiliar hat sich die Justizvollzugsanstalt Konstanz mit dem in meinem Haus für den Justizvollzug zuständigen Haushaltsreferat in Verbindung gesetzt. Eine priorisierte Umsetzung konnte mit Blick auf die laufende Haushaltsaufstellung jedoch nicht verbindlich zugesagt werden.

#### **Zu D III 1c: Hafträume (Toilettenlüftung)**

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Konstanz war zum Zeitpunkt des Besuchs der Länderkommission die Lüftung mehrerer Haftraumtoiletten funktionslos beziehungsweise lief dauerhaft. Die Defekte wurden zwischenzeitlich von einer Fachfirma behoben und die Bediensteten sensibilisiert, bei den Haftraumkontrollen die Lüftungsanlagen im Blick zu behalten.

Mit Blick auf die angesprochenen Kohlefilter der Lüftungsanlagen wurde der Justizvollzugsanstalt seitens der zuständigen Hochbauverwaltung auf entsprechende Nachfrage mitgeteilt, dass die Filter zeitnah durch eine Fachfirma getauscht werden.

#### **Zu D III 2: Passivrauchen**

Nach § 25 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) darf in Hafträumen der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten nur geraucht werden, wenn alle in ihnen untergebrachten Gefangenen damit einverstanden sind. Insbesondere aufgrund des seit Jahren hohen Belegungsdrucks und mit Blick auf den Umstand, dass Gefangene in der überwiegenden Mehrheit nach wie vor rauchen, kann es in der Justizvollzugsanstalt Konstanz in Einzelfällen dennoch zu einer kurzzeitigen gemeinschaftlichen Unterbringung von Nichtraucherern und Rauchern kommen, wenn aufgrund von Suizidgefahr kurzfristig zur Unzeit Gemeinschaften angeordnet werden

müssen. Dies wird in der Gefangenenpersonalakte jeweils mit Beginn und Ende der gemeinschaftlichen Unterbringung sorgfältig dokumentiert. Spätestens am nächsten Werktag wird den Bedürfnissen der Nichtraucher durch Zuweisung eines geeigneten Haftraums Rechnung getragen.

### **Zu D III 3: Personalsituation**

Der Justizvollzug in Baden-Württemberg verfügt im Vergleich der Bundesländer noch immer über die knappste Personalausstattung. Vor diesem Hintergrund sind dem Justizvollzug zur Personalverstärkung seit dem Jahr 2016 557 Neustellen - davon 463 im uniformierten mittleren Vollzugsdienst - in nahezu allen Laufbahnen zugegangen. Hiervon hat auch die Justizvollzugsanstalt Konstanz profitiert, die seit dem Jahr 2016 einen Stellenzuwachs von 4,5 Neustellen alleine in der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug verzeichnen konnte. Eine weitere Stärkung der Personalausstattung der Vollzugseinrichtungen des Landes, einschließlich der Justizvollzugsanstalt Konstanz, wird angestrebt.

Allerdings gestaltet sich die Besetzung der Stellen in der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug tatsächlich schwierig. Die Stellenauslastung betrug in der Justizvollzugsanstalt Konstanz zum Stichtag 1. Juni 2022 lediglich 89 Prozent.

Diese knappe Personalsituation führt zu deutlichen Einschränkungen insbesondere beim Sportangebot für die Gefangenen. Der Justizvollzugsanstalt Konstanz ist es allerdings mittlerweile gelungen, einen externen Sportlehrer für die Erweiterung des Sportangebotes zu gewinnen. Darüber hinaus wird das Angebot von Freizeitmaßnahmen traditionell durch den Verein Knastkontakte e.V. unterstützt.

Im Übrigen ist die Stellensituation im Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Konstanz für eine adäquate Aufgabenerfüllung ausreichend und die erforderliche Überwachung der Gefangenen gewährleistet. Hinsichtlich der offenen Wohngemeinschaft ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die dort untergebrachten Gefangenen für die offene Vollzugsform geeignet sind und keiner ständigen Überwachung bedürfen. Die Aufschlusszeiten für die Gefangenen wurden seit dem letzten Besuch der Nationalen Stelle personalbedingt nicht eingeschränkt.

Zur Verbesserung der Personalausstattung haben sowohl die Justizvollzugsanstalt Konstanz vor Ort als auch mein Haus in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Justizvollzug zentral für den gesamten Justizvollzug die Personalmarketingmaßnahmen verstärkt.

Zur Steigerung der (finanziellen) Attraktivität der Ausbildung in der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug konnten darüber hinaus bereits zum 1. April 2019 die Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter mit abgeschlossener Berufsausbildung und zweijähriger Berufstätigkeit erheblich, nämlich auf etwa 2.200 Euro (hinzukommen gegebenenfalls noch Zulagen), angehoben werden. Darüber hinaus wurde für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug, einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter, mit Wirkung vom 1. November 2020 ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge nach Maßgabe der für den Polizeibereich geltenden Heilfürsorgeverordnung eingeführt. Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden schließlich künftig landesweit die Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes neu strukturiert. Danach wird das Eingangssamt des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug nach Besoldungsgruppe (BesGr.) A8 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie das Spitzenamt nach BesGr. A 10 mit Amtszulage LBesGBW gehoben. Hierdurch wird sich die Bezahlung der Beamtinnen und Beamten spürbar verbessern.

#### **Zu D III 4: Anklopfen**

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Konstanz wurden seitens der Leitung der Justizvollzugsanstalt im Nachgang zum Besuch der Länderkommission nochmals darauf hingewiesen, dass das Betreten eines Haftraums in der Regel durch ein Anklopfen kurz anzukündigen ist.

#### **Zu D III 5: Ausgleich einschränkender Maßnahmen**

Hinsichtlich dessen, dass es sich bei den Gefangenen um eine weitgehend isolierte Gruppe mit primär eingeschränkten Infektionsmöglichkeiten handelt und das Risiko einer Infektion vor allem aufgrund von Kontakten zur „Außenwelt“ (Bedienstete und Fremdpersonen) besteht, gilt bezüglich der Rücknahme von coronabedingten Einschränkungen und Schutzmaßnahmen der Grundsatz, intramural großzügig (etwa in

den Bereichen Freizeit, Arbeit, etc.) und extramural zurückhaltend beziehungsweise vorsichtig vorzugehen. Unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen soll den Justizvollzugsanstalten bei der konkreten Ausgestaltung der zu ergreifenden Maßnahmen, besonders im Hinblick auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort (Infektionslage, bauliche, personelle und organisatorische Rahmenbedingungen, etc.), eine weitgehende Entscheidungsfreiheit zustehen, wobei die einzelnen Maßnahmen, zum Erreichen einer bestmöglichen Wirkung, aufeinander abgestimmt umgesetzt werden sollten. In der Justizvollzugsanstalt Konstanz sind mittlerweile sämtliche intramuralen coronabedingten Einschränkungen des Vollzugsalltags, die auf entsprechenden Empfehlungen meines Hauses beruhten, mittlerweile aufgehoben. Demgegenüber bestehen entsprechend der diesbezüglichen an die Justizvollzugsanstalten gerichteten Empfehlungen meines Hauses nach wie vor gewisse Einschränkungen im Bereich des Gefangenenbesuchs in der Justizvollzugsanstalt Konstanz. Der Besuch durch Personen, die immunisiert, getestet oder jünger als 6 Jahre sind, ist grundsätzlich zumindest im gesetzlichen Mindestumfang zugelassen. Darüber hinaus sollen Besuche naher Angehöriger, enger Bezugspersonen sowie leiblicher Kinder der Gefangenen bzw. Kinder aus einem gemeinsamen Haushalt vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz unter den vorgenannten Voraussetzungen so weit als möglich gewährt werden. Im Einzelfall können unter Prüfung weitergehender Schutzmaßnahmen auch Personen zum Besuch zugelassen werden, die weder geimpft noch getestet sind. Dies gilt insbesondere für Verteidigerbesuche. In den Fällen, in welchen nicht sowohl die Gefangenen als die Besucher immunisiert (2G) sind, gilt eine Beschränkung der Besucherzahl auf zwei Personen. Zudem sind weitergehende geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Trennscheibe, Maskenpflicht während des Besuchs, Verbot körperlicher Kontakte).

Ergänzend ist retrospektiv mit Blick auf die pandemiebedingten vollzuglichen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Konstanz darauf hinzuweisen, dass die Gefangenen während des gesamten Zeitraums der Pandemie in den Arbeitsbetrieben beschäftigt werden konnten. Zudem wurden neben der Einrichtung der Video-Besuche auch die Telefonzeiten für die Gefangenen zu Beginn der Pandemie im Rahmen des personell Möglichen in der Weise ausgeweitet, dass jedem Gefangenen in der Regel ein zusätzliches Telefonat im Monat gewährt werden konnte.

### **Zu D III 6a: Besonders gesicherte Hafträume (Beleuchtung)**

Wie die Nationale Stelle im Bericht unter C ausdrücklich begrüßt, ist der besonders gesicherte Haftraum mit einer von außen regulierbaren Beleuchtung ausgestattet. Da in der Ausnahmesituation der dortigen Unterbringung eine engmaschige Betreuung erfolgt, kann die Helligkeit kurzfristig angepasst werden, soweit keine vollzuglichen Bedenken bestehen. Den Gefangenen die Möglichkeit zu geben, den besonders gesicherten Haftraum trotz entgegenstehender Bedenken eigenständig abzudunkeln, ist aus Sicherheitsgründen nicht vorgesehen.

### **Zu D III 6b: Besonders gesicherte Hafträume (Kleidung)**

Nach negativen Erfahrungen mit der Zerstörung angeblich reißfester Materialien ist das im baden-württembergischen Justizvollzug produzierte und landesweit einheitlich vorgehaltene bgH-Hemd unter Verwendung eines besonders stabilen Gewebes entwickelt worden, um Gefahren für Leib und Leben soweit als möglich zu begegnen. Trotz der materialbedingt eingeschränkten Elastizität ist das Hemd dazu bestimmt, die wesentlichen Körperteile zu bedecken. Um bei Bedarf sicherzustellen, dass der Schambereich wirklich abgedeckt werden kann, ist ergänzend ein Einwegslip getestet und zugelassen, welcher über die gemeinsame Beschaffung erhältlich ist und den Gefangenen angeboten werden kann.

### **Zu D III 6c: Besonders gesicherte Hafträume (Sitzmöglichkeit)**

In einem besonders gesicherten Haftraum befinden sich grundsätzlich keine Gegenstände, die zur Eigen- oder Fremdgefährdung eingesetzt werden können. Lediglich eine schwer entflammbare, mit einem reißfesten Bezug versehene Matratze wird vorgehalten. Die angesprochenen Schaumstoffwürfel bieten eine potentielle Missbrauchsgefahr, da hierdurch beispielsweise Türen verkeilt werden könnten oder ein Aufstieg zur Manipulation an der Decke möglich wäre. Dies kann im konkreten Einzelfall den Zugriff durch Bedienstete erheblich erschweren. Da sich die vorgehaltenen Matratzen im Bedarfsfall falten und als Sitzgelegenheit verwenden lassen, wird kein Anlass gesehen, weiteres Mobiliar zur Verfügung zu stellen.



### **Zu D III 7: Durchsuchung mit Entkleidung**

Der Gesetzgeber gibt der Anstaltsleitung die Möglichkeit, in bestimmten Konstellationen Durchsuchungen mit Entkleidung allgemein anzuordnen, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände – wie etwa Mobiltelefone, Betäubungsmittel, Bargeld oder Waffen – unerlaubt in die Vollzugsanstalt eingebracht werden. Dabei ermöglicht es der Gesetzeswortlaut, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall, insbesondere wenn die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint, von der Durchsuchung mit Entkleidung abzusehen, und trägt insoweit den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung (vgl. § 64 Absatz 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) sowie Parallelvorschriften der weiteren Bücher des Justizvollzugsgesetzbuchs). Dies hebt die Gesetzesbegründung mit Blick auf den Wortlaut der Kann-Regelung ausdrücklich hervor (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/5012, S. 231). Da die allgemeine Anordnung der Justizvollzugsanstalt Konstanz zur Durchsuchung mit Entkleidung lediglich den speziellen Fall der Aufnahme umfasst, bei dem, anders als etwa bei Besuchs- oder Abwesenheitskonstellationen, das Fernliegen des die Anordnung tragenden Risikos erfahrungsbasiert kaum vorstellbar ist, war auf einen ausdrücklichen Hinweis auf zulässige Abweichungen bisher verzichtet worden. Die Justizvollzugsanstalt wurde gebeten, einen entsprechenden Hinweis in die allgemeine Anordnung aufzunehmen.

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, wonach die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden sollte, würde, sofern die zwei Phasen auf die Entkleidung des oberen und des unteren Körperteils bezogen werden, das Risiko bergen, dass bei Entkleidung nur eines Körperteils durch Gefangene versucht wird, am Körper getragene Gegenstände in der Bekleidung des anderen Körperteils zu verbergen. Der Durchsuchungsvorgang würde damit unübersichtlicher und im Ergebnis weniger sicher. Zudem dürfte sich der gleichwohl insbesondere während der Entkleidung des unteren Körperteils nicht unerheblich die Intimsphäre tangierende Durchsuchungsvorgang dadurch insgesamt mit der Folge in die Länge ziehen, dass sich die Belastung für die betroffenen Gefangenen in zeitlicher Hinsicht sogar noch erhöht.

Vorzugswürdig erscheint aus hiesiger Sicht daher eine Schonung dergestalt, dass die Entkleidung zunächst mit Ausnahme der Unterhose erfolgt und deren Entfernung

im Anschluss im Interesse aller Beteiligten auf einen so kurz wie möglich zu haltenden Zeitraum beschränkt wird. Die Justizvollzugsanstalt Konstanz wurde um entsprechende Beachtung gebeten.

### **Zu D III 8: Präventive Quarantäne**

Nach der seit dem 7. November 2022 geltenden Erlasslage sollen Zugänge aus der Freiheit grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Tagen im Zugangsquarantänebereich der jeweiligen Justizvollzugsanstalt – in der Justizvollzugsanstalt Konstanz beschränkt sich dieser in Ermangelung eines geeignet abgetrennten Bereichs auf mehrere Quarantänehafräume – verbleiben, wobei am ersten und am fünften Tag der Unterbringung im Justizvollzug der Infektionsstatus der Gefangenen mittels Antigen-Schnelltest zu überprüfen ist. Für den Fall von Kapazitätsengpässen wurden die Justizvollzugsanstalten angehalten, die neu zugegangenen Gefangenen nach zweimaliger negativer Testung innerhalb von 48 Stunden nach Zugang im Regelvollzugsbereich unterzubringen.

Im bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie hat sich die sogenannte Zugangsquarantäne als ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus im Justizvollzug erweisen. Die Zugangsquarantäne orientiert sich dabei an den jeweiligen Empfehlungen des RKI und wird im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen unter Einbeziehung der Zentralen Hygienekommission fortlaufend, insbesondere im Hinblick auf deren Erforderlichkeit und Dauer, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mit Blick auf den Schutz der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten sowie auf die erheblichen Folgen, die ein Infektionsgeschehen im Justizvollzug verursachen kann, ist hierbei ein besonders sorgfältiges Vorgehen erforderlich. Neben dem aktuellen Pandemiegeschehen sowie den Besonderheiten der jeweils vorherrschenden Virusvariante, etwa im Hinblick auf deren Übertragbarkeit, Inkubationszeit sowie Kontagiosität (Dauer der Ansteckungsfähigkeit), werden hierbei selbstverständlich auch mögliche andere Maßnahmen in den Blick genommen, wobei insbesondere im Hinblick auf die genannten Testungen auch die jeweils vorhandenen Testkapazitäten sowie die (zuverlässige) Nachweisbarkeit der jeweils relevanten Virusvarianten zu berücksichtigen sind.

Nachdem die Quarantänedauer in der Justizvollzugsanstalt Konstanz in den meisten Fällen aus Kapazitätsgründen auf 48 Stunden begrenzt ist, besteht nach den Erfahrungen der Justizvollzugsanstalt kein Bedarf für die angesprochene verstärkte Betreuung während der Zugangsquarantäne. Über die Kontaktmöglichkeiten im Rahmen des Hofgangs beziehungsweise der gemeinschaftlichen Unterbringung hinaus können in diesem Zeitraum in der Justizvollzugsanstalt Konstanz unter Gewährleistung der allgemeinen Hygieneregeln keine weiteren Kontaktmöglichkeiten eingeräumt werden.

### **Zu D III 9: Vertrauliche Daten**

Die Farben gelb und blau werden im baden-württembergischen Justizvollzug zur Kennzeichnung der als Sicherungsmaßnahme angeordneten Unterbringung in sogenannter einfacher oder ständiger Gemeinschaft verwendet. Damit handelt es sich nicht unmittelbar um Gesundheitsdaten. Mit der farblich verschlüsselten Kennzeichnung am Haftraum soll vielmehr vermieden werden, dass im Falle des Verbringens eines Gefangenen aus einem Gemeinschaftshaftraum eine entsprechende Kennzeichnung übersehen wird.

### **Zu E 1: Aufenthalt im Freien**

Überdachungen von Hofbereichen sind im baden-württembergischen Justizvollzug schon im Interesse der Übersichtlichkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Auch geht der Gesetzgeber mit der Regelung etwa des § 32 Abs. 3 JVollzGB, wonach Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht wird, „wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht“, davon aus, dass die Gefangenen gegebenenfalls der Witterung ausgesetzt sind, deren Folgen im Übrigen mit geeigneter Kleidung entgegengewirkt werden kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung des seitens der Länderkommission angesprochenen Sporthofes statt des normalerweise zur Verfügung stehenden Spazierhofes lediglich vorübergehend während notwendiger Arbeiten am Dach des Spazierhofes, auf dem Sitzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, angeordnet war. Alle Baumaßnahmen im Bereich des Spazierhofes sind mittlerweile abgeschlossen, so dass der Bereich wieder für den Hofgang genutzt wird.

## **Zu E 2: Zeitliche Orientierung**

In einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist eine Ausstattung mit technischen Einrichtungen, wie etwa auch einer Uhr, nicht ohne weiteres möglich. Auch kann die Uhrzeit bei Bedarf kurzfristig erfragt werden. Der Vorschlag wird jedoch als Anregung aufgenommen für den Fall, dass sich im Rahmen der Weiterentwicklung der bgH-Ausstattung eine Möglichkeit zur gefahrungsfreien Realisierung ergeben sollte.

## **Zu E 3: Tragen von Namensschildern**

Bei der Justizvollzugsanstalt – Hauptanstalt – Konstanz mit einer Belegungsfähigkeit von 85 Gefangenen handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Vollzugseinrichtung mit einem überschaubaren Personalkörper. Die Gefangenen haben verlässliche Ansprechpartner unter den Bediensteten, deren Namen ihnen bereits nach kurzer Zeit regelmäßig bekannt sind. Vor diesem Hintergrund entfaltet das zusätzliche Tragen von Namensschildern nach hiesiger Auffassung nicht die von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter angenommenen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL